

Dringlichkeitsantrag 3

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Europäischen Währungsfonds verhindern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

sich auf Bundes- und Europaebene gegen die Einführung eines Europäischen Währungsfonds einzusetzen.

Begründung:

Neben den kompetenzrechtlichen Vorbehalten auf Europaebene, die der Landtag bereits mit seinem Beschluss vom 30. Januar 2018 gegenüber einem Europäischen Währungsfonds (EWF) im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung zum Ausdruck gebracht hat (LT-Drs. 20464), bestehen auch erhebliche verfassungsrechtliche und finanzpolitische Bedenken, die eine grundsätzliche Ablehnung eines Europäischen Währungsfonds gleich welcher Ausgestaltung notwendig machen:

Die zwingende haushaltsverfassungsrechtliche Rückbindung des deutschen Vertreters im ESM an den Bundestag würde durch einen EWF entfallen. Immerhin kann der Bundestag bisher über das ESMFinG zumindest mit Einschränkungen seiner haushaltspolitischen Gesamtverantwortung gerecht werden. Bei einem unionsrechtlich verfassten EWF würden sich diese Regelungen erübrigen. Doch gerade der Erhalt der ohnehin schon schwachen Kontrollrechte ist zwingend erforderlich, damit die Haftungsrisiken des bayerischen und deutschen Steuerzahlers weiterhin einem Parlamentsvorbehalt unterstehen. Ansonsten würden die in den EU-Verträgen verankerten Koordinierungszuständigkeiten der EU im Bereich der Wirtschaftspolitik entscheidend um die Gewährung von ggf. sehr hohen Stabilitätshilfen erweitert, die unter Umständen einen gesamten Bundeshaushalt übersteigen können. Das vorgesehene Aufgabenspektrum ginge damit - wie schon im Rahmen der geäußerten Subsidiaritätsbedenken des Landtags - nicht nur weit über den Zuständigkeitsbereich der EU hinaus, sondern würde auch zu einer verfassungsrechtlich und politisch abzulehnenden Entwicklung führen, wenn mit dem geplanten Volumen i.H.v. 700 Mrd.

Euro ein faktisch gigantischer Schattenhaushalt geschaffen wird, der den jährlichen EU-Haushalt i.H.v. rund 150 Mrd. Euro dramatisch übersteigt. Dadurch würde neben den Programmen der EZB zur Euro-Stabilisierung ein zusätzliches Instrumentarium geschaffen, das den nationalen Parlamenten nunmehr jegliche verbliebene Kontrolle entzieht.

Dabei bleibt zu befürchten, dass ein EWF der finanzpolitischen Disziplin krisengeschüttelter Länder EU-Mitgliedstaaten abträglich sein wird. Damals haben sich die EU-Staaten bewusst dazu entschlossen, bei der „Griechenlandrettung“ den IWF mit an Bord zu holen, da er im Gegenzug für die Hilfen konkrete Reformen verlangt und regelmäßig prüft, ob die Vorgaben tatsächlich eingehalten werden. Mit einem EWF anstelle des IWF wären Reformen deutlich schwerer durchsetzbar, wenn in der Praxis politische Gefälligkeiten und Großzügigkeit vor finanzpolitische Vernunft gestellt werden. Dasselbe Szenario wie bei der praktischen Anwendung der EU-Konvergenzkriterien ist zu erwarten: Ein weitgehend geduldeter Bruch dieser Verschuldungsgrenzen ist in der EU bis heute nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall.